

wählt werden (Verf. § 30; cf. Abf. 3 daselbst über einen Wechsel während der Amtszeit). Jedes Senatsmitglied muß die Wahl annehmen; Ablehnung der Wahl, Niederlegung des Amtes vor beendeter Amtszeit kann nur mit Genehmigung des Senats erfolgen.

Ein Bürgermeister ist für die Dauer des Jahres Präsident des Senats; er wird durch den zweiten Bürgermeister vertreten, erforderlichenfalls durch ein anderes von ihm bestimmtes Mitglied des Senats (Verf. § 31).

Die Rechtsstellung des Bürgermeisters wird charakterisiert durch die verfassungsmäßige Bezeichnung des ersten als „Präsident des Senats“; der zweite ist lediglich Stellvertreter des Präsidenten. Der Bürgermeister ist kein selbständiges Staatsorgan, nicht Vorgesetzter der anderen Senatoren, nicht „regierender“ Bürgermeister — als solchen bezeichnet das Gesetz ihn auch nicht. Er ist lediglich Präsident des Senats mit denselben formellen Befugnissen wie der Präsident einer andern Körperschaft. Er vertritt den Senat nach außen; die Eingänge für den Senat gehen an ihn; er leitet die Geschäfte, beräumt zu diesem Zwecke die Sitzungen des Senats an, hat in diesen den Vorsitz und achtet auf die gehörige Erledigung der Geschäfte durch die Mitglieder des Senats (Verf. § 32). Die Befugnis, materiell in diese einzugreifen, fehlt ihm.¹⁾

C. Rechtsstellung des Senats.

§ 17. Die Regierungsrechte.

Der § 56 der Verfassung fügt dem obersten Grundsatz: Senat und Bürgerschaft wirken gemeinschaftlich, soweit nicht Anderes bestimmt ist, hinzu: „Trotzdem hat der Senat die Leitung und Oberaufsicht in allen Staatsangelegenheiten, sowie die vollziehende Gewalt überhaupt nach Maßgabe der Verfassung.“ Er gibt dem Senat damit die Stellung der „Regierung“; als solche bezeichnet ihn § 57.²⁾

¹⁾ Ein Antrag, dem Präsidenten die materielle Leitung zu geben, ihn zur einheitlichen Spitze des Staats zu machen Verf. 1877 S. 361 f.; 1878 S. 375.

²⁾ oben § 4 S. 21.